

Aus Handels- und Steuerrecht abgeleitete Anforderungen an Geschäftsprinzipienmodelle und Workflow-Managementsysteme

Mathias Philipp*

Schlüsselworte: Geschäftsprinzipiell, Workflow-Managementsystem, Internes Kontrollsystem, EDV-Revision, EDV-Systeamsprüfung, Jahresabschlußprüfung

Zusammenfassung: Informationsysteme, die rechnungslegungssensitive Geschäftspresse erfassen, bearbeiten oder übermitteln, unterliegen den Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts. Durch den integrativen Charakter von Workflow-Managementsystemen (WMS) sind nahezu alle dort abgebildeten Geschäftsvorfälle rechnungslegungssrelevant. Da in WMS idealerweise konventionelle Papierdokumente (konventionelle Belege) weitgehend fehlen, kommt dies in diesem Beitrag aufgezeigten Ordnungsmäßigkeitskriterien verstärkt Bedeutung zu. Aus diesem Grunde wird gezeigt, wie Workflow-Managementsysteme ordnungsgemäß im Sinne des Handels- und Steuerrechts zu gestalten und einzusetzen sind. Dazu wird zunächst dargestellt, wie in fachlichen Stellungnahmen aus dem Handels- und Steuerrecht Ordnungsmäßigkeitskriterien für Systeme, die rechnungslegungssensitive Geschäftspresse DV-gestützt verarbeiten, abgeleitet werden. Zur Sicherung dieser Ordnungsmäßigkeitskriterien verlangen diese fachlichen Stellungnahmen die Errichtung eines wirkungsvollen internen Kontrollsystens (IKS). Es wird deshalb gezeigt, warum gerade WMS die Chance eröffnen, wirkungsvollere interne Kontrollsysteme zu gestalten, als dies bisher mit „konventionellen“ Informationssystemen möglich ist. Es wird nicht auf die Errichtung eines IKS bei rein manueller Verarbeitung eingegangen.

1 Geschäftspresse im Handels- und Steuerrecht

Ein Geschäftspresse ist die Summe aller betriebwirtschaftlich oder technisch zusammengehörigen Tätigkeiten [HoKö90, 250]. Eine Tätigkeit, die zu einer Änderung der Höhe oder Struktur des Vermögens und/oder Kapitals einer Unternehmung führt, ist ein Geschäftsvorfall [AWv93, 12; Kühn93, 115]. Man unterscheidet zwischen unternehmensinternen Geschäftsvorfällen, die primär den innerbetrieblichen Leistungsprozeß (z.B. Materialentnahme) betreffen, und unternehmensexternen Geschäftsvorfällen, die durch Beziehungen des Unternehmens mit der Umwelt (z.B. Wareneingang) entstehen. Ein rechnungslegungssrelevanter Geschäftspresse ist ein Geschäftspresse, der (mindestens) einen Geschäftsvorfall beinhaltet.

Im Handels- und Steuerrecht sowie in zugehörigen, präzisierenden fachlichen Stellungnahmen werden Ordnungsmäßigkeitskriterien bzgl. der Verarbeitung von Geschäftsvorfällen definiert. Daraus folgt, daß ein rechnungslegungssrelevante Geschäftspresse

den sind. Folglich ist zu fordern, daß bereits beim Entwurf von Geschäftsprozeßmodellen und WMS die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen ist auch aus wirtschaftlichkeitssicht vorteilhaft, um eventuelle Rechtsverzögerungen bei der Markt- bzw. Unternehmenseinführung oder Beanstandungen bei der EDV-Systemprüfung im Rahmen der Jahresabschlußprüfung nach sich ziehen könnte.

2 Rechtliche Normen für Geschäftsvorfälle und Geschäftsprozesse

In diesem Kapitel erfolgt die Herleitung von Ordnungsmäßigkeitskriterien für rechnungslegungssensitive Geschäftsprozesse. Die Vorgehensweise wird in Abbildung 1 zusammengefaßt.

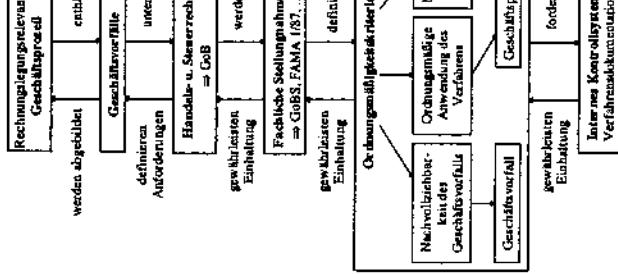


Abb. 1: Ordnungsmäßigkeitskriterien für rechnungslegungssensitive Geschäftsprozesse

2.1 Gesetzliche Vorschriften

Hier relevante handelsrechtliche Ordnungsvorschriften sind im Handelsgesetzbuch (HGB)

§§ 238, 239, 257), steuerrechtliche in der Abgabenordnung (AO §§ 145, 146, 147) zu finden. Bezüglich den für Geschäftsvorfälle geltenden Vorschriften stimmen HGB und AO im wesentlichen überein. Beide beziehen sich auf die **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** (GoB). Es wird gefordert, daß:

- Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können (§ 238 Abs. 1 Satz 3 HGB), so daß für einen sachverständigen Dritten die Geschäftsvorfälle in angemessener Zeit nachprüfbar sind (§ 238 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dazu müssen die Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden (§ 239 Abs. 2 HGB) und die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle jederzeit lesbar gemacht werden können (§ 239 Abs. 4 Satz 2 HGB). Darüber hinaus müssen
- Geschäftsvorfälle unveränderlich aufgezeichnet werden (§ 239 Abs. 3 HGB; „Radierverbot“).

2.2 Fachliche Stellungnahmen

Die entsprechenden AO-Vorschriften zu diesen Punkten finden sich in §§ 145 und 146 AO. Aufbewahrungsvorschriften werden in § 257 HGB bzw. § 147 AO normiert.

* [Schu92, 44ff.] bezweifelt die Ableitbarkeit aller bei

EDV-Einsatz notwendigen Ordnungsmäßigkeitskriterien aus den GoB.

• Dipl.-Wirtsch.-Inf. Mathias Philipp
Institut für Wirtschaftsinformatik, J. W. Goethe-Universität, Merianstr. 17, 60054 Frankfurt a. M.
Fachgruppe EDV+RIS, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, 68165 Mannheim
E-Mail: Philipp@www.uni-frankfurt.de

[Schu92, 61], der u.a. um [FAMA93] und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) [AWV95] zu aktualisieren ist. Für den Entwurf von WMS sowie deren Einsatz und Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit sind insbesondere [FAMA87] mit zugehöriger Anlage [FAMA93] und die GoBS zu beachten.

2.3 Ordnungsmäßigkeitskriterien

Bei DV-gestützter Verarbeitung von Geschäftsvorfällen werden im einzelnen folgende Ordnungsmäßigkeitskriterien aus den GoB abgeleitet: Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalls, Nachvollziehbarkeit des (Verarbeitungs-) Verfahrens und ordnungsmäßige Anwendung des (Verarbeitungs-) Verfahrens [FAMA87, HAK90, AWV95].

Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalls
Geschäftsvorfälle müssen in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein. Die Nachvollziehbarkeit eines Geschäftsvorfalls ist gegeben, wenn die Beleg-, Journal- und Kontrollfunktion erfüllt ist [AWV95, 6]. Grundvoraussetzung für die Nachvollziehbarkeit eines Geschäftsvorfalls und damit die Beweiszugehörigen Belegfunktion ist die Existenz eines dauerhaften Beleges (Belegfunktion). Für manuell abgewickelte oder angestößene Geschäftsvorfälle sind i.d.R. entsprechende Belege (z.B. Bestellung) vorhanden. Bei automatisiert oder integriert abgewickelten Geschäftsvorfällen (EDI) [FAMA95], BDE, Datenträgeraustausch [AWV93]) geht die aktuelle Diskussion dahin, daß die Belegfunktion durch das Verarbeitungsverfahren erfüllt wird (Dauerbeleg).⁷ Die Journalfunktion sichert die vollständige, zeugerechte und formal richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle und ist durch Protokollierung auf verschiedenen Stufen des Verarbeitungsprozesses nachzuweisen. Die Journalfunktion ist durch entsprechende Kontrollen auf allen Stufen der (manuellen und automatisierten) Verarbeitung zu sichern. Die Kontrollen sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Kontrollprotokoll) nachzuweisen. Die Kontrollfunktion ist er-

füllt, wenn alle Geschäftsvorfälle geordnet nach Sach- und Personenkonten dargestellt werden. Eine Verdichtung (Aggregation) von Geschäftsvorfällen ist nur dann erlaubt, wenn nachvollziehbar bleibt, welche Geschäftsverfälle in der Verdichtung enthalten sind [FAMA87].

Nachvollziehbarkeit des Verfahrens

Das Verarbeitungsverfahren zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen beinhaltet alle eingesetzten manuellen und maschinellen Tätigkeiten, die dazu dienen, Geschäftsvorfälle zu bearbeiten. Die Entstehung und Abwicklung aller Geschäftsvorfälle muß für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar sein. Dazu sind alle zum Verständnis erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen, Verarbeitungsregeln, Kontrollen, Fehlerbehandlungsmethoden, funktionssteuerte Tabellen und Schemadefinitionen zu dokumentieren sowie Softwaredokumentationen zu erstellen und zu pflegen. Insbesondere ist in Form eines Freigabeprotokolls (s.u.) festzuhalten, zu welchem Zeitpunkt welche Verfahrensversion eingesetzt wurde. Eine abschließende Aufzählung der Inhalte einer ordnungsmäßigen Verfahrensdokumentation findet sich in [AWV95].

Ordnungsmäßige Anwendung des Verfahrens

Ein sogenanntes Software-Testat bescheinigt die grundätzliche Ordnungsmäßigkeit eines Softwaresystems bei dessen ordnungsmäßiger Anwendung [Koch85]. Es sind deshalb Kontrollmechanismen zu installieren, die die ordnungsmäßige Anwendung sichern. Durch geeignete Maßnahmen und Kontrollen ist sicherzustellen, daß das vorgesehene Verfahren zur Abwicklung eines Geschäftsvorfalls nicht unterlaufen werden kann. Dies betrifft Fragen der Zuständigkeits- und Verantwortungsverteilungen nach dem Prinzip der Funktionsstrennung [Neb59], die Sicherung des Systems gegen unberechtigten Zugriff und der Sicherstellung der Identität zwischen dokumentierendem und eingesetztem Verfahren (Programmidentität).

2.4 IKS zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit

Zur Sicherung obiger Ordnungsmäßigkeitskriterien fordern fachliche Stellungnahmen die Einrichtung eines IKS. Das IKS umfaßt alle rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozesse. Es stellt sicher, daß das Verfahren ordnungsmäßig angewendet wird sowie Maßnahmen und Regelungen zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit eines Geschäftsvorfalls und des Verfahrens stets eingehalten werden. Damit hat das IKS auch die Aufgabe, die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Verfahrensdokumentation und den Aufbewahrungspflichten ergeben, zu überwachen. „Als IKS wird grundsätzlich die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen bezeichnet. ... Dabei reichen wegen komplexer Abläufe und Strukturen ... einzelne, voneinander isolierte Kontrollmaßnahmen keinesfalls aus. Vielmehr bedarf es einer planvollen und lückenlosen Vorgehensweise, um ein effizientes Kontrollsystem im Unternehmen zu installieren.“ [AWV95, 9] Deshalb sind zunächst alle rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozesse zu identifizieren. Darauf aufbauend muß die Konzeption eines konsistenten und lückenlosen IKS integraler Bestandteil des Entwurfs von Geschäftsprozessmodellen und WMS sein. Da manuelle Kontrollen umgehbar sind oder eventuell nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden [AWV95], steigt die Qualität eines IKS, je mehr Kontrollen automatisiert durchgeführt werden. Ein lückenloses IKS ist nach [Leff88, 245] so zu gestalten, daß:

⁷ Zur Diskussion siehe [Schu94, Zep95, Schu95, AWV95].

3 IKS als integraler Bestandteil des WMS

Obige IKS-Anforderungen werden bereits teilweise in den durch das WMS integrierten Anwendungssystemen erfüllt. Dabei besteht jedoch stets das Problem, daß die automatisierten Kontrollen an der Grenze eines Anwendungssystems enden und damit potentielle Lücken oder Schwächen des IKS darstellen. WMS bieten durch ihre Integration von betrieblichen Anwendungssystemen und manuellen Tätigkeiten erstmals die Möglichkeit, eine weitgehend automatisiertes, über alle (manuelle und automatisierte) Tätigkeiten konsistente und lückenloses IKS im Unternehmen aufzubauen. Im folgenden soll untersucht werden, welche Bestandteile des IKS durch das WMS zu erbringen sind, so daß ein konsistentes und lückenloses IKS entsteht.

3.1 Ablaufsteuerungskomponente

Die Ablaufsteuerungskomponente löst auf Basis des Ablaufschemas selbstständig automatisierte Tätigkeiten aus. Sie steuert den dazugehörigen Dokumentenfluß und benachrichtigt die entsprechenden Mitarbeiter, falls manuelle Tätigkeiten auszuführen sind. Darüber hinaus beinhaltet die Kontrollfunktion alle Tätigkeiten. Definiert man das IKS-Schema als die Menge aller Kontrollaktivitäten, die zum Zwecke des Aufbaus eines IKS dienen, folgt, daß das IKS-Schema ein Subschema des Ablaufschemas darstellt (Abb. 2). Das IKS-Schema ist so zu gestalten, daß folgende spezielle IKS-Eigenschaften gegeben sind: Zuverlässigkeit, Funktionstrennung, Vollmögenschaffung, Richtigkeit, Autorisation, Verhinderung. In [PiP95] wird untersucht, inwiefern diese Eigenschaften mit Hilfe von Petri-Netzen simulativ und analytisch nachgewiesen werden können. [Thom94] zeigt Möglichkeiten, mit (System-) Tabellendefinitionen und Reportgenerierungen ein IKS mit integrierter Standardsoftware (SAP) aufzubauen.

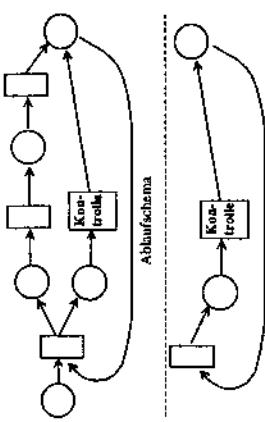


Abb. 2: IKS-Schema als Subschema des Ablaufschemas (Petri-Netz-Darstellung)

2. Das Ablaufschema ist wesentlicher Teil des Verarbeitungsverfahrens.

3. Die Arbeitsabläufe können sich aus Optimierungsgründen, aufgrund organisatorischer oder gesetzlicher Änderungen vorübergehend oder dauerhaft ändern. Jede Änderung eines Arbeitsablaufes birgt das Risiko, daß Kontrollen entstehen. Eine Änderung der Abläufe im Rahmen des definierten Ablaufschemas (z.B. Krankheit eines Aufgabenträgers) ist unproblematisch, sofern das Ablaufschema ein lückenloses IKS-Schema enthält. Wird dagegen das Ablaufschema selbst geändert, sind die Änderungen am Ablaufschema wegen 2. als Teil der Systementwicklung und -pflege (s.u.) zu betrachten und die Anforderungen an Dokumentation, Test, Freigabeprotokoll und Archivierung zu beachten. Des weiteren dürfen durch die Änderung keine Kontrolllücken entstehen. Änderungen des Ablaufs bzw. IKS-Schemas können in das Berechtigungskonzept analog zum Daten-Besitzer-Konzept nach dem Ablaufschema-Besitzer-Konzept integriert werden.

3.2.1 Anwendungsbereitende Kontrollen

Die durch das WMS integrierten betrieblichen Anwendungssysteme sind auf ihre Kontrollen bzw. -schwächen zu analysieren. Die Integrationskomponente des WMS muß entsprechende entdeckende und korrigierende (kompassierende) Kontrollen enthalten.

Berechtigungskonzept des WMS

Die meisten betrieblichen Anwendungen verfügen über ein Berechtigungskonzept. Das „Meta-Berechtigungskonzept“ des WMS hat die Aufgabe, die verschiedenen Berechtigungskonzepte konsistent und nach dem Prinzip der Funktions trennung und der klaren Kompetenzabgrenzung zu integrieren. Neben den betrieblichen Anwendungssystemen (Produktionsysteme) sind auch die Entwicklungs- und Testsysteme nach diesen Prinzipien einzuteilen. Insbesondere bei modernen Lean-Strukturen ist ein Vier-Augen-Prinzip aufgrund mangelnder Personalkapazitäten oftmals nur schwer oder gar nicht zu erreichen. Mit WMS kann auch bei Lean-Strukturen eine höhere Kontrollsicherheit als bisher gewährleistet werden, indem die betrieblichen Abläufe einer Zwangsläufigkeit (im Rahmen eines flexiblen Ablaufschemas) unterworfen werden. Beispielsweise könnte das DV-Ablaufschema eine Freigabe geänderter Software (durch Kopieren vom Produktionsystem ins Testsystem) nur zulassen, nachdem ein ordnungsmäßiges Freigabeprotokoll erstellt wurde (Abb. 3). Das WMS kann wiederum dazu genutzt werden, ein lückenloses IKS aufzubauen.

Daten- und Belegfluss im WMS
Der Daten- und Belegfluss in einem WMS ist im Idealfall papierlos. Damit fehlen konventionelle Belege. Um eine Nachvollziehbarkeit der Vollständigkeit und Richtigkeit des Datflusses dennoch zu gewährleisten, ist neben einer vollständigen Verfahrensdokumentation bei jedem Wechsel des Speichermediums (HaKe90, 260) die vollständige und richtige Übertragung/Erfassung durch geeignete Kontrollen sicherzustellen und zu protokollieren (Kap. 3.3 „Dokumentationskomponente“). Die Protokolle haben Belegcharakter (Kap. 3.4 „Archivierungskomponente“). Beispiele:

weise werden für das integrierte Anwendungs system SAP R/2 sogenannte „Batch-Input-Protokolle“ und „Auto-Skip-Protokolle“ verlangt. Das WMS hat die auwendungsübergreifende Vollständigkeit und Richtigkeit des Datenflusses durch entsprechende Kontrollen zu sichern und zu protokollieren. Weiterhin ist zu definieren, ab welcher Stufe der Verarbeitung Daten nur noch buchhalterisch (durch Strombuchung) gefändert werden dürfen [Zepf95]. Ab dieser Stufe dürfen an keiner Stelle des Daten- und Belegflusses Änderungen an Daten oder Belegen möglich sein („elektronisches Radieren“, §257 HGB).

3.2.2 Arbeitsabläufe in der DV-Produktion

Zu den betrieblichen Tätigkeiten gehören auch die Arbeitsabläufe, die klassisch der DV-Abteilung zugerechnet werden. Die DV-Arbeitsabläufe werden auch im Rahmen der EDV-Systemprüfung auf Ordnungsmäßigkeit geprüft [FAMA87, FAMA93] und sind Teil des IKS. Folglich sollten auch die Tätigkeiten der „DV-Produktion“ in das WMS integriert werden.

Datensicherung und Gerätewartung

Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit verlangt der FAMA regelmäßige Datensicherungen nach einem Mehr-Generations-Prinzip. Auch Wartungs- und Inspektionsarbeiten an Rechnern sind regelmäßig durchzuführen. Im Vergleich zu zentralen Rechenzentren erhöht sich bei verteilten Systemen das Risiko einer nicht ordnungsmäßigen Durchführung obiger Tätigkeiten. Werden diese Arbeitsabläufe in das WMS integriert, erhöht sich die Qualität des IKS.

WMS-Systementwicklung und -pflege
In der FAMA-Stellungnahme 1/87 [FAMA87] mit zugehöriger Anlage „DV-Systemprüfung“ [FAMA93] wird das Vorhandensein von Organisationsvorschriften bzgl. Systementwicklung und -pflege gefordert. Dazu gehören neben Regeln und Standards für die Vergabe von Nummern und Bezeichnungen für (Teil-) Programme und Datenbanken auch Vorschriften zu Test und Freigabe neuer oder geänderter Software. Test und Freigabe sind durch ein sogenanntes **Freigabeprotokoll** (Miga-

„Ablaufschemas der DV-Produktion“) (Abb. 3) in das WMS zu integrieren. Damit erhalten sie eine Zwangsläufigkeit, die eine Ordnungsmäßigkeit der Systementwicklung und -pflege sicherer gewährleistet, womit die Qualität des IKS steigt.

Sicherung der Programmidenität
Im Ablaufschema sind Abläufe aufzunehmen, die periodisch prüfen, ob die dokumentierte Programmversion (Soll) mit der Programmversion des Produktionssystems (Ist) übereinstimmt.

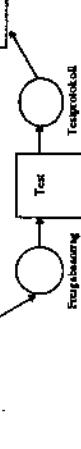


Abb. 3: Freigabeprotokoll (Petri-Netz-Darstellung)

Diese Anforderungen gelten auch für die Entwicklung und Pflege der WMS-Teile, die rechnungslegungsspezifische Geschäftsprozesse beinhaltet. Sind obige Tätigkeiten zu Test und Freigabe nicht Teil eines Softwareentwicklungsstools, sind sie in Form eines „Ablaufschemas der DV-Produktion“ (Abb. 3) in das WMS zu integrieren. Damit erhalten sie eine Zwangsläufigkeit, die eine Ordnungsmäßigkeit der Systementwicklung und -pflege sicherer gewährleistet, womit die Qualität des IKS steigt.

WMS-Systementwicklung und -pflege
In der FAMA-Stellungnahme 1/87 [FAMA87] mit zugehöriger Anlage „DV-Systemprüfung“ [FAMA93] wird das Vorhandensein von Organisationsvorschriften bzgl. Systementwicklung und -pflege gefordert. Dazu gehören neben Regeln und Standards für die Vergabe von Nummern und Bezeichnungen für (Teil-) Programme und Datenbanken auch Vorschriften zu Test und Freigabe neuer oder geänderter Software. Test und Freigabe sind durch ein sogenanntes **Freigabeprotokoll** (Miga-

- 3.3 Dokumentationskomponente**
Rechnungslegungsrelevante Stammdaten und Stammdatenänderungen haben Belegcharakter. Erstellung und Pflege sind zu kontrollieren, zu dokumentieren (z.B. durch Protokollierung) und zu archivieren (Archivierungskomponente).
- 3.5 WMS-Verfahrensdokumentation**
Systemsteuernde WMS-Teile (Ablaufschema, Tabellendaten, Regelbasis, Constraints etc.) sind Teile der Verfahrensdokumentation. Jede Änderung ist zu kontrollieren, zu dokumentieren und zu archivieren.
- Durchgeführte Kontrollhandlungen (z.B. Stammdateneänderungen, Programmidentitätsprüfung) sind zu dokumentieren und zu archivieren. Abhängig vom Kontrollobjekt haben diese Kontrollprotokolle Beleg- oder Verfahrensdokumentationscharakter.
- 3.4 Archivierungskomponente**
Um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, fordert § 257 HGB eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Dokumente mit Belegcharakter und zehn Jahre für alle Bestandteile der Verfahrensdokumentation. Eingehende Handelsbriefe sind bildlich (z.B. Rechnung auf Papier oder Mikrofilm) aufzubewahren. Bei ausgehenden Handelsbriefen genügt eine inhaltliche Aufbewahrung (z.B. Bestandsdaten auf Magnetband). Alle Teile der Verfahrensdokumentation sind versionsweise aufzubewahren.
- Die Archivierungskomponente eines WMS muß daher folgende Funktionen beinhalten:
- Automatische bildliche bzw. inhaltliche Archivierung aller Dokumente mit Belegcharakter (z.B. Bestellungen, Stammdatenänderungen) für sechs Jahre.
- Literatur**
- [Koch85] Koch, B.: Das Software-Teststat, in: Die Wirtschaftsprüfung, 24/1985, S. 645 ff.
- [Aden89] Adenauer, P.: Die Berücksichtigung des internen Kontrollsystens bei der Jahresabschlussprüfung, Bergisch Gladbach, 1989.
- [Kühn93] Kühnberger, M.: Buchhaltung - Von der Buchführung zum Jahresabschluß, München, 1993.
- [Leff88] Leffson, U.: Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., Wiesbaden, 1988.
- [Neub91] Neubert, H.: Internal Control - Kontrollinstrument der Unternehmensführung, Düsseldorf, 1991.
- [AWV93] AWV-Schrift 09/928: Gesetzliche Anforderungen an moderne Verfahren zur Erfassung und Übermittlung von Buchhaltungsdaten, AWV (Hrsg.), Berlin, 1993.
- [AWV95] AWV-Schrift 09/946: Grundsätze für ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme - GoBS, AWV (Hrsg.), Eschenborn, 1995.
- [Baet93] Baetge, J.: Überwachung, in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, M. Bitz et al. (Hrsg.), 3. Aufl., München, 1993, S. 175 ff.
- [FAMA87] IDW (Hrsg.): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei computergestützten Verfahren und deren Prüfung; Stellungnahme FAMA 1/1987, Düsseldorf, 1987.
- [FAMA93] IDW (Hrsg.): FAMA-Fragebogen „DV-Systemprüfung“ - Anlage zur Stellungnahme FAMA 1/1987, in: FN-IDW 11/1993, S. 462 ff.
- [FAMA95] IDW (Hrsg.): Aufbewahrungsfristen beim Einsatz von EDI - Stellungnahme FAMA 1/1995, in: FN-IDW 1-2/1995, S. 12 f.
- [HaKe90] Hanisch, H., Kempf, D.: Revision und Kontrolle von EDV-Anwendungen im Rechnungswesen, München, 1990.
- [HoKö90] Hoyer, R., Köller, G.: Kommunikations-System-Studie, in: Lexikon der Wirtschaftsinformatik, P. Mertens (Hrsg.), 2. Aufl., Berlin, 1990, S. 249 ff.
- [Schu94] Schuppenhauer, R.: Beleg und Urkunde - ganz ohne Papier? - Welche Belehrkraft bietet das elektronische Dokument an sich?, in: Der Betrieb, 4/1/1994, S. 2041 ff.
- [Schu95] Schuppenhauer, R.: Replik, in: Der Betrieb 2/1/1995, S. 1040 ff.
- [Thom94] Thomas, A.: IKS in und mit qualifizierter Standard-Anwendungssoftware - dargestellt am Beispiel SAP, in: Die Wirtschaftsprüfung, 5/94, S. 137 ff., Thomas, A.: Beiträge zum Auf- und Ausbau eines Internen Kontrollsystems bei SAP-Anwendern, in: Wirtschaftsinformatik 3/94, S. 215 ff..
- [Zep95] Zepf, G.: Magnetische Datenträger - Ihre Zulässigkeit und Beweiskraft, in: Der Betrieb 2/1/1995, S. 1039 ff.
- 4 Resümee**
1. Für Geschäftsprozeßmodelle und WMS gelten Ordnungsmäßigkeitsskriterien, die aus Handels- und Steuerrecht abgeleitet sind.
 2. Entwurf und Analyse eines IKS-Schemas als Subschema des Ablaufschemas müssen integraler Bestandteil der WMS-Modellierung sein.
 3. Bei entsprechender Gestaltung eröffnen WMS die Möglichkeit, die Qualität des IKS einer Unternehmung wesentlich zu erhöhen.
 4. WMS-Tools ermöglichen die weitgehend automatisierte und kostengünstige Erstellung einer ordnungsmäßigen Verfahrensdokumentation.
- Automatisches Restaurieren der Daten entsprechend der „Haltbarkeit“ des Archivs